Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5184

14. 09. 89

Sachgebiet 7847

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Susset, Michels, Eigen, Bayha, Carstensen (Nordstrand), Rossmanith, Herkenrath, Kalb, Kroll-Schlüter, Niegel, Sauter (Epfendorf), Dr. Götz, Schartz (Trier), Freiherr von Schorlemer, Borchert, Fellner, Fuchtel, Freiherr Heereman von Zuydtwyck, Dr. Kunz (Weiden), Spilker, Link (Diepholz), Dr. Meyer zu Bentrup, Dr. Rüttgers, Scheu, Schmitz (Baesweiler), Frau Will-Feld und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Paintner, Heinrich, Bredehorn und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/5124 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation

A. Problem

In der Landwirtschaft besteht das Bedürfnis, die zuviel bezahlte Zusatzabgabe auf Getreide ohne Antragsverfahren bei den Finanzbehörden unmittelbar vom Käufer des Getreides erstattet zu bekommen. Für ein solches Erstattungsverfahren, das nach dem Gemeinschaftsrecht möglich ist, fehlt es im geltenden Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation (MOG) an einer gesetzlichen Ermächtigung.

B. Lösung

Im MOG wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, wonach ein Abnehmer von Marktordnungswaren verpflichtet werden kann, die Abgaben einzubehalten und abzuführen sowie zuviel einbehaltene Abgaben dem Landwirt zu erstatten.

Um die Erstattung der Zusatzabgabe für Getreide im laufenden Getreidewirtschaftsjahr zu ermöglichen, müsse der Gesetzentwurf

noch im September 1989 die gesetzgebenden Körperschaften passieren.

Annahme gegen die Fraktion DIE GRÜNEN im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Den öffentlichen Haushalten des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) entstehen aufgrund des Änderungsgesetzes keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5124 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. September 1989

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Wimmer (Neuötting)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wimmer (Neuötting)

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/5124 — wurde in der 156. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. September 1989 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen.

Der Finanzausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. September 1989 unverändert zugestimmt.

Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 6. und 14. September 1989 beraten und ihm ebenfalls unverändert zugestimmt.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die Abgabenverwaltung — und damit auch die Erhebung und etwaige Rückzahlung von Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften — findet nach Artikel 108 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) durch die Bundesfinanzverwaltung statt. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Mai 1988 werden die Mitverantwortungsabgaben auf Getreide von den Käufern und Verarbeitungsbetrieben eingezogen. Nach der die vorgenannte Vorschrift ändernden Verordnung (EWG) Nr. 3858/88 der Kommission vom 12. Dezember 1988 kann ein Mitgliedstaat nunmehr bestimmen, daß der Käufer auch zur Rückerstattung der — zusätzlichen — Mitverantwortungsabgabe verpflichtet werden kann.

Zwar besteht für die Abgabenverwaltung eine zwingende Zuständigkeit der Bundesfinanzverwaltung; der hoheitliche Charakter der Abgabenverwaltung verbietet allerdings nicht die Einschaltung von Privatpersonen. Die Einziehung der Mitverantwortungsabgaben auf Getreide durch die Käufer und Verarbeitungsbetriebe ist bereits gemeinschaftsrechtlich vorgeschrieben. Abgesehen von dieser gemeinschaftsrechtlichen Spezialregelung können Tätigkeiten im Rahmen der Abgabenverwaltung auf Privatpersonen übertragen werden, wenn diese Tätigkeit bloßen Hilfszwecken dient und die abschließende Entscheidungskompetenz der Finanzverwaltung vorbehalten bleibt.

Zu derartigen Hilfstätigkeiten gehören grundsätzlich auch das Einbehalten von Abgaben und Abführen an die Bundesfinanzverwaltung sowie ferner auch die Rückerstattung von zuviel einbehaltenen Abgaben. Die Rückerstattung durch Privatpersonen hat bis zu einer amtlichen Entscheidung über die Erstattung nur vorläufigen Charakter; dem Abgabenschuldner muß die Möglichkeit offenstehen, bei den zuständigen Stellen eine amtliche Festsetzung der Erstattung zu erwirken.

Darüber hinaus ist zur Vermeidung von Abgabenausfällen eine Haftung des die Rückerstattung vornehmenden Dritten für die Abgaben vorzusehen.

Das geltende Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) enthält hinsichtlich der Abgaben zu Marktordnungszwecken in seinem § 2 Abs. 2 Satz 1 nur eine Ermächtigung für den Erlaß von Rechtsverordnungen über das Verfahren bei Abgaben zu Marktordnungszwecken sowie über die Voraussetzungen und die Höhen dieser Abgaben. Eine Regelung über das Einbehalten, Abführen und Erstatten von Abgaben durch Privatpersonen sowie über die Haftung dieser Personen kann nicht auf diese Ermächtigung gestützt werden. Für den Fall, daß EG-Regelungen eine derartige Einschaltung von Privatpersonen in die Abgabenverwaltung erforderlich machen, bedarf es daher einer entsprechenden Ermächtigung im MOG. Hierdurch kann die Abgabenerhebung gegenüber den betroffenen Landwirten erleichtert werden. Dabei ist sicherzustellen, daß der Finanzverwaltung die Befugnisse zur abschließenden Entscheidung über die Höhe der Abgaben und gegebenenfalls ihrer Erstattung vorbehalten bleibt.

Preiswirkungen sind erst möglich, wenn die aufgrund dieses Gesetzes möglichen Rechtsverordnungen in Kraft getreten sind. Jedoch ergeben sich auch dann nur geringfügige Kostenersparnisse für die Landwirte, da die aufgrund der schnelleren Erstattung der Abgaben möglichen Zinsvorteile in der Regel gering sein werden. Den Kostenersparnissen der Landwirte können im Einzelfall der Anwendung der vorgesehenen Ermächtigungen Bearbeitungskosten der aufnehmenden Hand gegenüberstehen, die sich im Erzeugerpreis niederschlagen können. Insgesamt sind keine spürbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Den öffentlichen Haushalten des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) entstehen aufgrund des Änderungsgesetzes keine Kosten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist in seinen Beratungen dem Entwurf gefolgt. Auf eine weitere Erläuterung wird verzichtet und auf die Einzelbegründungen des Entwurfs verwiesen.

In den Beratungen wurde besonders begrüßt, daß durch diesen Gesetzentwurf eine Arbeitsentlastung für die Landwirte erreicht wird. Die vorgesehene Neuregelung erspart den Landwirten lästige bürokratische Formulare und der Finanzverwaltung nahezu eine viertel Million verwaltungsintensiver Antragsverfahren. Die möglichen Mehrbelastungen der auf-

nehmenden Hand wurden ausführlich diskutiert. Übereinstimmend wird erwartet, daß die durch die Rückerstattungsmodalitäten und Umstellungsfristen möglichen Zinsgewinne der aufnehmenden Hand die zusätzlichen Kosten in etwa kompensieren werden. Die Mehrbelastungen lägen im Rahmen des zumutbaren und würden nach anfänglichen Gegenvorstellungen der Verbände der Betroffenen — die der Ausschuß eingehend gewürdigt hat — jetzt wohl auch überwiegend von diesen akzeptiert.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 14. September 1989

Wimmer

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333